

Bisher gültige Fassung

Satzung Über die Abfallentsorgung im Kreis Warendorf Vom 16. Dezember 1997 mit Änderung vom 20.08.1999

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV. NW. S. 646/SGV-NW 2021), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8, und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21.06.1988 (GV.NW S.250/SGV-NW 74) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.1995 (GV NW S. 139), hat der Kreistag des Kreises Warendorf in seiner Sitzung am 11. Juni 1999 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben

1. Der Kreis betreibt die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushaltungen und dem kommunalen Bereich aus seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
2. Die Durchführung der abfallwirtschaftlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Entsorgung der Abfälle aus **privaten Haushaltungen** hat der Kreis Warendorf auf die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG) übertragen.
3. Die Pflicht zur Entsorgung von Abfällen aus **anderen Herkunftsbereichen** als aus Haushaltungen ist von der Bezirksregierung Münster an die AWG zur selbstständigen Wahrnehmung in eigener Kompetenz und in eigenem Namen übertragen worden.

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung

Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Behandeln, Lagern und Ablagern nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes und dieser Satzung. Das Einsammeln und Befördern zur Verwertung, zur Behandlung oder zur Ablagerung der Abfälle wird von den kreisangehörigen Gemeinde nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen und unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises in seiner jeweils

Änderungsentwurf

Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Warendorf vom ■

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV. NW. S. 646/SGV-NW 2021), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8, und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21.06.1988 (GV.NW S.250/SGV-NW 74) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2002 (GV NRW S. 570), hat der Kreistag des Kreises Warendorf in seiner Sitzung am ■ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben

1. Der Kreis betreibt die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushaltungen und dem kommunalen Bereich aus seinem Gebiet. Darüber hinaus ist der Kreis zuständig für die Sammlung und den Transport von Altpapier in den Städten und Gemeinden Beelen, Drensteinfurt, Everswinkel, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Wadersloh. Er betreibt zusätzlich die Ablagerung von mechanisch-biologisch vorbehandelten Abfällen, aus dem Gebiet des Kreises Borken, die unbefristet ablagerungsfähig sind gemäß § 4 AbfAbIV. Diese Aufgaben werden nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung betrieben. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
2. Die Durchführung der vorgenannten abfallwirtschaftlichen Aufgaben hat der Kreis Warendorf auf die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG) übertragen.
3. Die Entsorgungspflicht für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten oder dem kommunalen Bereich sind gemäß § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG von der Bezirksregierung Münster auf die AWG übertragen worden. Diese unterliegen nicht den folgenden satzungsrechtlichen Regelungen

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung

1. Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis umfasst Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes und dieser Satzung. Das Einsammeln und Befördern zur Verwertung, zur Behandlung oder zur Ablagerung der Abfälle wird von den kreisangehörigen Gemeinde nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen und unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises in seiner jeweils gültigen Fassung wahrgenommen, sofern in dieser oder

gültigen Fassung wahrgenommen.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

1. Von der Entsorgung ausgeschlossen sind:
 - a) Alle Abfälle, die nicht Hausmüll, Bioabfälle, Sperrmüll, Garten- und Parkabfälle, Altpapier, Schlämme aus kommunaler mechanisch-biologischer Abwasserreinigung (Roh- und Faulschlamm) und sonstige Abfälle aus kommunalem Bereich sind.
 - b) Die Abfälle, die nicht die Zuordnungskriterien der als Anlage 1 beigefügten Liste erfüllen, Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
 - c) Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - Verpack VO) vom 12 Juni 1991 (BGB I. 1. 1234 ff.), soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
 - d) Starterbatterien gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 BattVO
2. Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind und die AWG ihrerseits die Entsorgung in ihrer Betriebsordnung ausgeschlossen hat, ist der Besitzer dieser Abfälle nach Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zur Entsorgung verpflichtet.

§ 4

Schadstoffhaltige Abfälle

1. § 3 Absatz 1 findet keine Anwendung auf solche Abfälle aus Haushaltungen und dem kommunalen Bereich, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit getrennter Entsorgung bedürfen.
2. Solche Abfälle dürfen, soweit sie aus Haushaltungen stammen, nur an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Dies gilt insbesondere für besonders überwachungsbedürftige

einer anderen Satzung nicht etwas anderes geregelt ist.

§ 3

Zugelassene Abfälle

2. Die Regelungen zu Sammlung und Transport von Altpapier für die Städte und Gemeinden Beelen, Drensteinfurt, Everswinkel, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Wadersloh ergeben sich aus der Altpapiersatzung des Kreises Warendorf.
1. Zur Entsorgung durch den Kreis zugelassen sind ausschließlich folgende Abfälle:
 - a) Alle Abfälle aus privaten Haushaltungen. Als Abfälle aus privaten Haushaltungen gelten solche, die im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere die in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens anfallen, dies sind z.B.:
 - Hausmüll
 - Bioabfälle
 - Sperrmüll
 - Gartenabfälle
 - Altpapier.
 - b) Abfälle, die aus dem kommunalen Bereich stammen. Als Abfälle aus dem kommunalen Bereich gelten solche, die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der Kommunen oder bei kommunalen oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen anfallen. Dies sind z.B.:
 - Schlämme aus kommunaler mechanisch-biologischer Abwasserreinigung (Roh- und Faulschlamm)
 - Straßenkehricht
 - Parkabfälle.
 2. Für den Besitzer von nicht unter Ziffer 1 fallenden Abfällen besteht weiterhin die nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und dessen Rechtsverordnungen (AltöIV, AltfahrzeugV, BattV, VerpackV, etc.) oder anderer Gesetze festgesetzte Entsorgungspflicht.

§ 4

Schadstoffhaltige Abfälle

Abfälle aus Haushaltungen und dem kommunalen Bereich, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit eine getrennte Entsorgung erfordern, dürfen nur an den dafür vorgesehenen Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Dies gilt insbesondere für besonders überwachungsbedürftige Abfälle, Kühlgeräte und Elektronikschrott.

Abfälle, Kühlgeräte und Elektronikschrott.

§ 5

Abfallentsorgungsanlagen

1. Der Kreis stellt folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung:
 - a) Zentraldeponie, Westring 10, 59320 Ennigerloh
 - b) Kompostwerk, Westring 10, 59320 Ennigerloh
 - c) Recyclinghof, Westring 10, 59320 Ennigerloh
 - d) Sammelsysteme für Kühlgeräte, E-Schrott und sonstige Schadstoffe aus Haushaltungen

2. Der Kreis kann im Einzelfall befristet eine von **Absatz 1** abweichende Regelung treffen, wenn dies aus betrieblichen oder anderen Gründen zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Entsorgung notwendig ist. Die Regelung ist rechtzeitig in der Tagespresse und dem Amtsblatt des Kreises Warendorf bekannt zugeben.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen

Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, ist berechtigt, vom Kreis das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle zu verlangen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang für Besitzer von Abfällen

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Kreises liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird. Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach Satz 1 und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter/ Pächter) ist, gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz verpflichtet, im Rahmen der §§ 2-6 dieser Satzung die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Verwertung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

§ 5

Abfallentsorgungsanlagen

1. Der Kreis stellt folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung:
 - a) Recyclinghof, Westring 10, 59320 Ennigerloh
 - b) Kompostwerk, Westring 10, 59320 Ennigerloh
 - c) Sekundärbrennstoffaufbereitungsanlage, Westring 10, 59320 Ennigerloh
 - d) Biologische Abfallaufbereitungsanlage, Westring 10, 59320 Ennigerloh
 - e) Zentraldeponie, Westring 10, 59320 Ennigerloh
 - f) Sammelsysteme (z. B. Schadstoffmobil) für Kühlgeräte, Elektro- und Elektronikgeräten und sonstige Schadstoffe aus Haushaltungen

2. Der Kreis kann im Einzelfall befristet eine von Absatz 1 abweichende Regelung treffen, wenn dies aus betrieblichen oder anderen Gründen zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Entsorgung notwendig ist. Die Regelung ist rechtzeitig in der Tagespresse und dem Amtsblatt des Kreises Warendorf bekannt zugeben.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen

Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde ausgeschlossen sind, ist berechtigt, vom Kreis das Verwerten, Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle zu verlangen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang für Besitzer von Abfällen

1. Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, die Abfälle zu den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu transportieren und dort das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle vornehmen zu lassen. Dies gilt, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger und Besitzer nach § 13 KrW-/ AbfG zur Überlassung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang).

2. Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle in den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen vornehmen zu lassen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger und Besitzer nach § 13 Abs. 1 KrW-/ AbfG zur Überlassung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Benutzungszwang besteht nicht,

- Soweit Abfälle nach § 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies dem Kreis nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 8

Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen durch die Städte und Gemeinden

1. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben im Rahmen der §§ 1 – 4 die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis dafür gemäß § 5 Absatz 1 und 2 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern.
2. Abfälle, die neben der öffentlichen Abfallsammlung im Holsystem über Sammelstellen, wie z. B. Recyclinghöfe, Schadstoffmobile erfasst werden, sind dem Kreis bzw. dem von ihm beauftragten Dritten zu überlassen und nach Weisung den entsprechenden Entsorgungsanlagen anzudienen. Dies gilt nicht für Abfälle, die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 9

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

1. Die Benutzung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach Teil 1 der jeweiligen Betriebsordnung.
2. Abfälle, die die Gemeinden nach ihren satzungsrechtlichen Bestimmungen vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen haben, sind von den Abfallbesitzern bei der hierfür nach § 5 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage anzuliefern.

2. Abfälle, die neben dem Holsystem der öffentlichen Abfallsammlung über Sammelstellen, wie z. B. Recyclinghöfe, Schadstoffmobile erfasst werden, sind dem Kreis bzw. dem von ihm beauftragten Dritten zu überlassen und nach Weisung den entsprechenden Entsorgungsanlagen anzudienen. Dies gilt nicht für Abfälle, die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden

§ 8

Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen durch die Städte und Gemeinden

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben im Rahmen der §§ 1 – 4 die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis dafür gemäß § 5 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern.

§ 9

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

1. Die Benutzung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Betriebsordnung.
2. Der Kreis oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Betriebsordnung nicht eingehalten werden, im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer über das nach § 17 zu zahlende Entgelt hinaus zutragen.

3. Der Kreis oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Betriebsordnung nicht eingehalten werden, im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer über das nach § 18 zu zahlende Entgelt hinaus zutragen.

§ 10

Verwertung von Abfällen

1. Der Kreis stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung von Abfällen sicher.
2. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben zur Verwertung von Abfällen mindestens in dem nachfolgend festgelegten Umfang eine getrennte Erfassung durchzuführen.
3. Altpapier und Altpappe sind, soweit es sich nicht um Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung handelt, im Rahmen der örtlichen Sammelsysteme getrennt von anderen Abfällen einzusammeln und der Verwertung zuzuführen.
4. Grün- und Bioabfälle sind im Rahmen der örtlichen Sammelsysteme getrennt von anderen Abfällen einzusammeln und der Verwertung zuzuführen.
5. Von den abfallwirtschaftlichen Festlegungen kann der Kreis im Einzelfall auf begründeten Antrag hin widerruflich Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 11

Getrennthaltung von Abfällen

- Soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen des KrW-/ AbfG und LABfG NW erforderlich ist, sind Abfälle zur Verwertung bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder Erzeuger von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten.
- Darüber hinaus kann der Kreis im Einzelfall die Getrennthaltung bestimmter Abfälle fordern, soweit dies für die Behandlung oder Verwertung erforderlich ist.
- Soweit Sammelsysteme zur Verfügung stehen (z. B. Wertstofftonnen, Depotcontainer, Recyclinghöfe) oder zur Verfügung gestellt werden, sind Abfälle getrennt zu halten und diesen Systemen zuzuführen. Getrennt zu erfassen sind Kühlgeräte und Elektronikschrott.
- Bei der Durchführung genehmigungsbedürftiger Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch

§ 10

Verwertung von Abfällen

1. Der Kreis stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung von Abfällen sicher.
2. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben zur Verwertung von Abfällen mindestens in dem nachfolgend festgelegten Umfang eine getrennte Erfassung durchzuführen:
 - Altpapier und Altpappe sind, soweit es sich nicht um Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung handelt, im Rahmen der örtlichen Sammelsysteme getrennt von anderen Abfällen einzusammeln und der Verwertung zuzuführen.
 - Grün- und Bioabfälle sind im Rahmen der örtlichen Sammelsysteme getrennt von anderen Abfällen einzusammeln und der Verwertung zuzuführen.
3. Von den abfallwirtschaftlichen Festlegungen kann der Kreis im Einzelfall auf begründeten Antrag hin widerruflich Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 11

Getrennthaltung von Abfällen

Vorbehaltlich anderer bundes- oder landesrechtlicher Regelungen haben nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Personen, Betriebe und Einrichtungen einschließlich der Beförderer Abfälle getrennt zu halten und den für den jeweiligen Abfallstoff eingerichteten örtlichen Sammelsystemen bzw. Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können.

Von dieser Verpflichtung kann der Kreis durch Ausnahmegenehmigung im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung entbinden.

baulicher Anlagen, sind Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtungen ist der bauausführende Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Soweit mit dem Transport Dritte beauftragt werden, sind diese verpflichtet, die angegebenen Stoffe getrennt anzuliefern.

- Von den Verpflichtungen nach Abs. 3 und 4 kann der Kreis durch Ausnahmegenehmigung im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung entbinden.

§ 12

Anmeldepflicht

Die Kreisangehörigen Gemeinden haben dem Kreis jede wesentliche Veränderung für die anfallenden Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich anzumelden.

§ 13

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- a) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 12 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- b) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 KrW-/AbfG).
- c) Dem beauftragten des Kreises ist, zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu Grundstücken, bei denen Abfälle anfallen, zu gewähren; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- d) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird eine Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV. NW S.510) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- e) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Kreis ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 12

Anmeldepflicht

Die kreisangehörigen Gemeinden haben dem Kreis jede wesentliche Veränderung für die anfallenden Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich anzumelden.

§ 13

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

1. Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 12 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 KrW-/AbfG).
3. Dem Beauftragten des Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
4. Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird eine Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV. NW S.510) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
5. Die Beauftragten haben sich durch einen vom Kreis ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 14

Abfallberatung

Die Städte und Gemeinden führen die ortsnahe Information und Beratung über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen durch. Die kreisweite Koordination der Beratungstätigkeit erfolgt durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises. Näheres wird in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Abfallentsorgung geregelt.

§ 15

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- Unterbleibt die dem Kreis unterliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.
- Im Falle des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Entgelte oder auf Schadensersatz.

§ 16

Anfall der Abfälle

- a) Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in dem vom Kreis zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das **Gelände** einer dieser Abfallentsorgungsanlagen verbracht worden sind.
- b) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises über, sobald sie bei der Abfallentsorgungsanlage angenommen sind.
- c) Der Kreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- d) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 14

Abfallberatung

Die Städte und Gemeinden führen die ortsnahe Information und Beratung über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen durch. Die kreisweite Koordination der Beratungstätigkeit erfolgt durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises. Näheres wird in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Abfallentsorgung geregelt.

§ 15

Unterbrechung der Abfallentsorgung

1. Unterbleibt die dem Kreis unterliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.
2. Im Falle des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Entgelte oder auf Schadensersatz.

§ 16

Anfall der Abfälle

1. Als angefallen zum Verwerten, Behandeln, Lagern und Ablagern in den vom Kreis zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen gelten nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG zu überlassene Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
2. Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises über, sobald sie bei der Abfallentsorgungsanlage angenommen sind.
3. Der Kreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
4. Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 17

Entgelte

Für die Inanspruchnahme der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen sind Entgelte zu zahlen, die den Entsorgungspflichtigen Körperschaften (Städte und Gemeinden) bzw. dem Anlieferer vom Anlagenbetreiber direkt in Rechnung gestellt werden.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

1. Unbeschadet der im Bundes- und Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

- a) vom Einsammeln und Befördern durch Kreisangehörigen Gemeinden ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 7 und § 9 Abs. 2).
- b) Entgegen § 3 Abfälle anliefert.
- c) Entgegen § 9 Abs. 1 gegen Teil 1 der Betriebsordnung für Abfallentsorgungsanlagen verstößt.
- d) entgegen § 13 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt oder Anordnungen nach § 13 Abs. Satz 1 nicht befolgt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Warendorf vom 19. Dezember 1996 außer Kraft.

§ 17

Entgelte

Für die Inanspruchnahme der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen sind Entgelte zu zahlen. Die Entgelte werden den entsorgungspflichtigen Körperschaften (Städte und Gemeinden) bzw. den Anlieferern von den vom Kreis beauftragten Anlagenbetreibern direkt in Rechnung gestellt.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

1. Unbeschadet der im Bundes- und Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

- a) vom Einsammeln und Befördern durch Kreisangehörigen Gemeinden ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 7 und § 9).
- b) Abfälle entgegen § 3 und § 4 an den Entsorgungsanlagen anliefert.
- c) entgegen § 9 Abs. 1 gegen die Benutzungsordnung für Abfallentsorgungsanlagen verstößt.
- d) entgegen § 13 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt oder Anordnungen nach § 13 Abs. 3 Satz 1 nicht befolgt,
- e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§12),

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Verkündung im Amtsblatt des Kreises Warendorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Warendorf vom 16. Dezember 1997 außer Kraft.

ERROR: syntaxerror
OFFENDING COMMAND: --nostringval--

STACK:

(~nderung Abfallsatzung alt-neu für WUPA)
/Title
()
/Subject
(D:20050823162839)
/ModDate
()
/Keywords
(PDFCreator Version 0.8.0)
/Creator
(D:20050823162839)
/CreationDate
()
/Author
-mark-